

Kurzzusammenfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge¹ (Gültig ab 06/2020)

1. Es sollen neue Anforderungen an die Lufttüchtigkeit (technische Eigenschaften, „Unbemannte Luftfahrzeuge müssen über entsprechende Merkmale oder Details verfügen oder so konstruiert sein, dass die Sicherheit der das unbemannte Luftfahrzeug betreibenden Person oder von Dritten in der Luft oder am Boden einschließlich Sachwerten zufriedenstellend nachgewiesen werden kann (EU 2018/1139 Abs. 56)“.), die Organisation (Die Unternehmen, welche mit Konstruktion, Herstellung, Instandhaltung und Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen sowie damit zusammenhängenden Diensten und damit zusammenhängender Ausbildung festgelegte müssen Bedingungen erfüllen), sowie an die Piloten festgelegt werden.
2. Die Drohnen sollen von den Eigenschaften technisch den Risiken in der Art des Betriebes/der Anwendung, und auch an die Merkmale des Betriebsbereiches (Örtlichkeit) angepasst werden.
3. Es werden drei (3) Betriebskategorien festgelegt „offen“, „speziell“ und „zulassungspflichtig“. Diese Kriterien sollen festlegen, welche Art von Drohne eingesetzt werden darf.
 - a. „Offen“ (Artikel 4) – geringste Risikoklasse, ist Privat hergestellt, <25kg, Entfernung zum Piloten max. 120m, als Basis gilt der Artikel 56 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1139
 - b. „Speziell“ (Artikel 5) – alle Anwendungen mit höherem Risiko, es sind Risikominderungsmaßnahmen erforderlich, vor dem Betrieb ist eine Risikobewertung (Artikel 11) erforderlich, eine Registrierung und eine Betriebserlaubnis der Drohne sind erforderlich, zusätzlich eine Betriebsgenehmigung gem. Artikel 12
 - c. „Zulassungspflichtig“ (Artikel 6) – es ist nicht nur eine Zulassung für die Drohne erforderlich, sondern sollen auch für den Betreiber Zulassungsvorschriften, sowie eine Fernpiloten-Lizenz gelten. Anwendung z.B. Überflug von Menschenmassen
4. Weiterhin sollen Vorschriften und Verfahren für die Kennzeichnung, Identifizierung und Registrierung des Betreibers von System mit einer kinetischen Energie von >80 Joule festgelegt werden. (Anmerkung: 80 Joule entsprechen einer Drohne mit ca. 0,25 Kg Gewicht aus ~32 m Höhe. Als Beispiel eine 2 Kg-Drohne entwickelt bei 100m-Flughöhe fast 2000 Joule. Das bedeutet, wenn 1 J (Joule) = 0,102 Kg sind, dass eine kinetische Energie von ca. 200 Kg beim Aufprall entsteht.)
5. Es sollen die Betreiber registriert werden, die die Systeme mit Sensoren (z.B. Kamera, Tracker, etc.) zur Erfassung personenbezogener Daten ausgestattet sind. Ausnahme ist, wenn das System als „Spielzeug“ deklariert (Richtlinie 2009/48/EG) ist.
6. Das Mindestalter für Drohnenpiloten/Fernpiloten soll auf 16 Jahre festgelegt werden.
7. Kein Mindestalter gilt für Piloten, wenn
 - a. die Drohne Privat hergestellt wurde
 - b. die Startmasse <250 gr. beträgt
8. Grenzübergreifende Einsätze werden im Artikel 13 der Durchführungsverordnung 2019/947 geregelt

¹ Anm.: Die o.g. Zusammenfassung wurde nach dem persönlichen Verständnis der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 erstellt